

Niederschrift
über die
Sitzung des Stadtrats Mendig

Sitzungstermin: Dienstag, den 17.12.2024
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:22 Uhr
Sitzungsort: Laacher See Halle, Marktplatz 5, 56743 Mendig

Anwesend waren:

Stadtbürgermeister

Herr Achim Grün

Vorsitzender

Erster Beigeordneter

Herr Olaf Waldecker

Beigeordneter

Herr Dr. Nicolas Junglas

Herr Frank Post

Mandat niedergelegt

CDU

Herr Andreas Gross

Frau Eva Ivo

Frau Julia Jochem

Frau Laura Mies-Lara

Frau Kornelia Oligschläger

Fraktionsvorsitzende

Herr Mike Pickel

Herr Peter Piotrowsky

abwesend bei TOP 6

Frau Stephanie Prangenberg

Herr Jürgen Reimann

Herr Florin Stoll

abwesend bei TOP 3

SPD

Herr Uwe Ammel

Frau Claudia Marbach-Mais

Herr Armin Retterath

Herr Thomas Schneider

Herr Helmut Selig

Fraktionsvorsitzender

Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Jan Geisen

Herr Edgar Girolstein

Fraktionsvorsitzender

Herr Johann Retterath

Herr Rainer Reutelsterz

Frau Karin Stein

Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Herr Jörg Lempertz

Verwaltung

Herr Christian Gelhard
Herr Jörg Rausch

Schriftführer

Weitere Referenten

Frau Annette Weber

Presse

Herr Thomas Brost

Abwesend waren:**CDU**

Herr Alexander Müller
Frau Julia Schrödl

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Der Stadtrat Mendig stimmt den Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesende Presse zu.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates Mendig vom 29.10.2024 werden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Bauleitplanung der Stadt Mendig, Bebauungsplan "Gewerbepark an der A61/B262", 6. Änderung und 3. Erweiterung;
a) Abschluss des erneuten Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Beschluss als Satzung gem. § 10 BauGB
2. Bauleitplanung der Stadt Mendig; Bebauungsplan "Sondergebiet Krankenhaus", 2. Änderung;
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Vorstellung einer ersten Entwurfsplanung
3. Teilnahme an der 6. Bündelausschreibung Strom für die Lieferjahre 2026-2028
4. Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Gas für die Lieferjahre 2026-2028
5. Erstellung eines Baumkatasters für die Stadt Mendig; Ergebnis der Erfassung und Zustandsbewertung
6. Forstzweckverband Vordereifel-Mendig: Zustimmung zum geänderten Entwurf der Verbandsordnung
7. Vorlage über Maßnahmen zur Konsolidierung des städtischen Haushalts
8. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder
9. Mitteilungen
15. Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder der Legislaturperiode 2019 - 2024 und Verleihung der Wappenteller

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

Bauleitplanung der Stadt Mendig, Bebauungsplan "Gewerbepark an der A61/B262", 6. Änderung und 3. Erweiterung;

a) Abschluss des erneuten Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Beschluss als Satzung gem. § 10 BauGB

Sachverhalt:

1. Planerfordernis

Die 6. Änderung und 3. Erweiterung dient der Errichtung von ca. 24 Stellplätzen mit Schnellladesäulen von einem der führenden Hersteller von Elektrofahrzeugen.

Im Süden des Plangebietes liegt die Anfrage bzw. das Kaufinteresse eines Betriebes aus der IT-Branche mit Schwerpunkt IT-Sicherheit und ca. 35 Mitarbeitern vor, sich dort anzusiedeln.

Sowohl die Möglichkeit zum Laden von Elektrofahrzeugen als auch die Ansiedlung des Betriebes steht wegen der Schaffung von Arbeitsplätzen im öffentlichen Interesse.

2. Verfahrensverlauf

Auf Antrag der Eigentümer hat der Stadtrat am 23.11.2021 die Einleitung der Verfahren zur 6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplans beschlossen. Der Einleitungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 02.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mittels einer Auslegung vom 04.08.2023 bis zum 04.09.2023. Sämtliche Unterlagen standen während der Offenlage auf der Internetseite der Stadt Mendig als pdf-Datei im Originalformat zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Nach Anpassung der Unterlagen hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandel wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 16.08.2023 mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen vom 17.08.2023 bis 18.09.2023 erneut bekanntgemacht.

Die von der Planung betroffenen Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.07.2023 und am 15.08.2023 aufgefordert eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben.

Am 28.11.2023 beriet der Stadtrat über die Stellungnahmen, billigte den Planentwurf und die beschloss, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet erfolgte am 22.02.2024. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 26.02.2024 bis 27.03.2024 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 20.02.2024 beteiligt.

Nachdem am 14.05.2024 über die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens beraten und der Satzungsbeschluss gefasst wurde, hat sich ergeben, dass bei den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz, hier insbesondere für Eidechsen, Änderungsbedarf besteht. Konkret kann die Maßnahme an der vorgesehenen Stelle nicht realisiert werden und die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme musste an eine andere Stelle umgelegt werden. Den angepassten Planunterlagen stimmte der Stadtrat am 29.10.2024 zu und beschloss den bereits gefassten Satzungsbeschluss aufzuheben sowie den Bebauungsplanentwurf erneut im Internet zu veröffentlichen und die Stellungnahmen erneut einzuholen. Das Beteiligungsverfahren wurde auf die Änderungen eingeschränkt. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet erfolgte am 31.10.2024. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 04.11.2024 bis 04.12.2024 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 31.10.2024 beteiligt.

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wird nachstehend dokumentiert. Die Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit werden wörtlich wiedergegeben. Soweit es datenschutzrechtliche Gründe erfordern, wurde eine Änderung oder Kürzung insbesondere um personenbezogene Angaben (z.B. um Namen privater Dritter, Anschriften) vorgenommen; geänderte oder gekürzte Passagen sind gekennzeichnet.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

4. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben als Stellungnahme ab, keine Anregungen bzw. Bedenken zu äußern oder von der Planung nicht berührt zu sein.

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 31.10.2024
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie vom 06.11.2024
- Eisenbahn-Bundesamt vom 18.11.2024
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Bereich Eisenbahnen vom 04.11.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.11.2024
- PLEDOC GmbH vom 08.11.2024
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung vom 19.11.2024
- Landwirtschaftskammer vom 28.11.2024
- Amprion GmbH vom 05.11.2024
- Industrie- und Handelskammer vom 21.11.2024
- Forstamt Ahrweiler vom 18.11.2024
- Handwerkskammer Koblenz vom 28.11.2024
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 26.11.2024
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 04.11.2024

Die Behandlung der sonstigen Stellungnahmen der Behörden erfolgt im weiteren Verlauf der Sitzungsunterlage unter den Punkten 4.1 bis 4.6.

Der Bebauungsplanentwurf bestehend aus der Satzung, der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung mit Anlagen sind beigelegt.

Hinweis zur Finanzierung:

Für die Stadt Mendig entstehen durch das Bauleitplanverfahren keine Kosten, da diese durch den Vorhabenträger getragen werden.

Beschluss:

4.1 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 08.11.2024

Inhalt der Stellungnahme:

(ZITATANFANG)

„Gemarkung
Projekt

Mendig
Bebauungsplan "Gewerbepark an der A 61/B 262"

hier 6. Änderung und Erweiterung
Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz
Beteiligungsart § 4a Abs. 3 BauGB

Betreff Archäologischer Sachstand
Erdarbeiten **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
Textfestsetzung: Abschnitt 4, Absatz "Archäologie", Seite 8: Wir bitten um Korrektur:
- Mailadresse unserer Dienststelle: landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de
Überwindung / Forderung:
Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Erläuterungen zu archäologischer Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie im Planungsbereich oder dessen direktem Umfeld keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographisch- geographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.“

(ZITATENDE)

Würdigung:

In der Mailadresse der Landesarchäologie befand sich ein Tippfehler. Dieser wird korrigiert. Hierfür ist **kein Beschluss** erforderlich.

4.2 Landesamt für Geologie und Bergbau vom 03.12.2024

Inhalt der Stellungnahme:

(ZITATANFANG)

„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Gewerbepark A 61 / B 262, 6. Änderung und 3. Erweiterung" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich in der Gemarkung Niedermendig mehrere unter Bergaufsicht stehende Basaltlavagewinnungsbetriebe befinden.

Ab einer Entfernung von ca. 215 m westlich des südlichen Plangebietes bzw. 400 m südöstlich des

nördlichen Plangebietes befindet sich der Betrieb "Katharina".

Die Betreiberin des Betriebs "Katharina" ist die Firma [...].

Wir machen darauf aufmerksam, dass für das Plangebiet der Abbau von Bims dokumentiert ist. Die Gewinnung von Bims unterliegt/ unterlag im Allgemeinen nicht dem Bergrecht, da es sich hier um einen Bodenschatz im Grundeigentum (Gewerberecht) handelt. Eine Ausnahme stellt hier die untertägige Gewinnung von Bims dar. Zu einem untertägig erfolgten Abbau liegen unserer Behörde allerdings keine Hinweise oder Dokumentationen vor.

Zudem möchten wir auf die allgemein bekannte bergbauliche Situation in der Region Mayen/Mendig aufmerksam machen.

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen Ihnen für das geplante Bauvorhaben die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Betreiberinnen haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit den o.g. Firmen in Verbindung zu setzen.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

Nach unserer Kenntnis wurde kein Basalt westlich der B 262 in Mendig untertägig abgebaut.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

(ZITATENDE)

Würdigung:

Die Informationen des Landeamtes für Geologie und Bergbau, dass kein Bergbau/Altbergbau dokumentiert ist sowie zu mineralischen Rohstoffen und Radonpotenzial bedürfen lediglich der Kenntnisnahme. Die in der Nähe abbauenden Betriebe hatten die Möglichkeit sich im Verfahren zu äußern und trugen keine Stellungnahme vor.

Ein Hinweis auf das Geologiedatengesetz wird in den Bebauungsplanunterlagen noch zusätzlich ergänzt.

Beschluss 4.2:

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zum Geologiedatengesetz aufgenommen. Im Übrigen sind keine Änderungen oder Ergänzungen an den Planunterlagen erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

4.3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, vom 07.09.2023, 26.03.2024, 15.11.2024 und 03.12.2024

Inhalt der Stellungnahme vom 15.11.2024 und 03.12.2024:

(Anmerkung die beiden Stellungnahmen vom 15.11.2024 und 03.12.2024 sind identisch.)

(ZITATANFANG)

„zum o.g. Bebauungsplan haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 07.09.2023 und 26.03.2024 bereits Stellung genommen. Die in diesen Stellungnahmen gemachten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzungen sind nicht nötig.

(ZITATENDE)

Inhalt der Stellungnahme vom 26.03.2024:

(ZITATANFANG)

„zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Mendig haben wir mit Schreiben vom 07.09.2023 Stellung genommen.

Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft/ Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 30 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 - 1 m/s erreicht.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

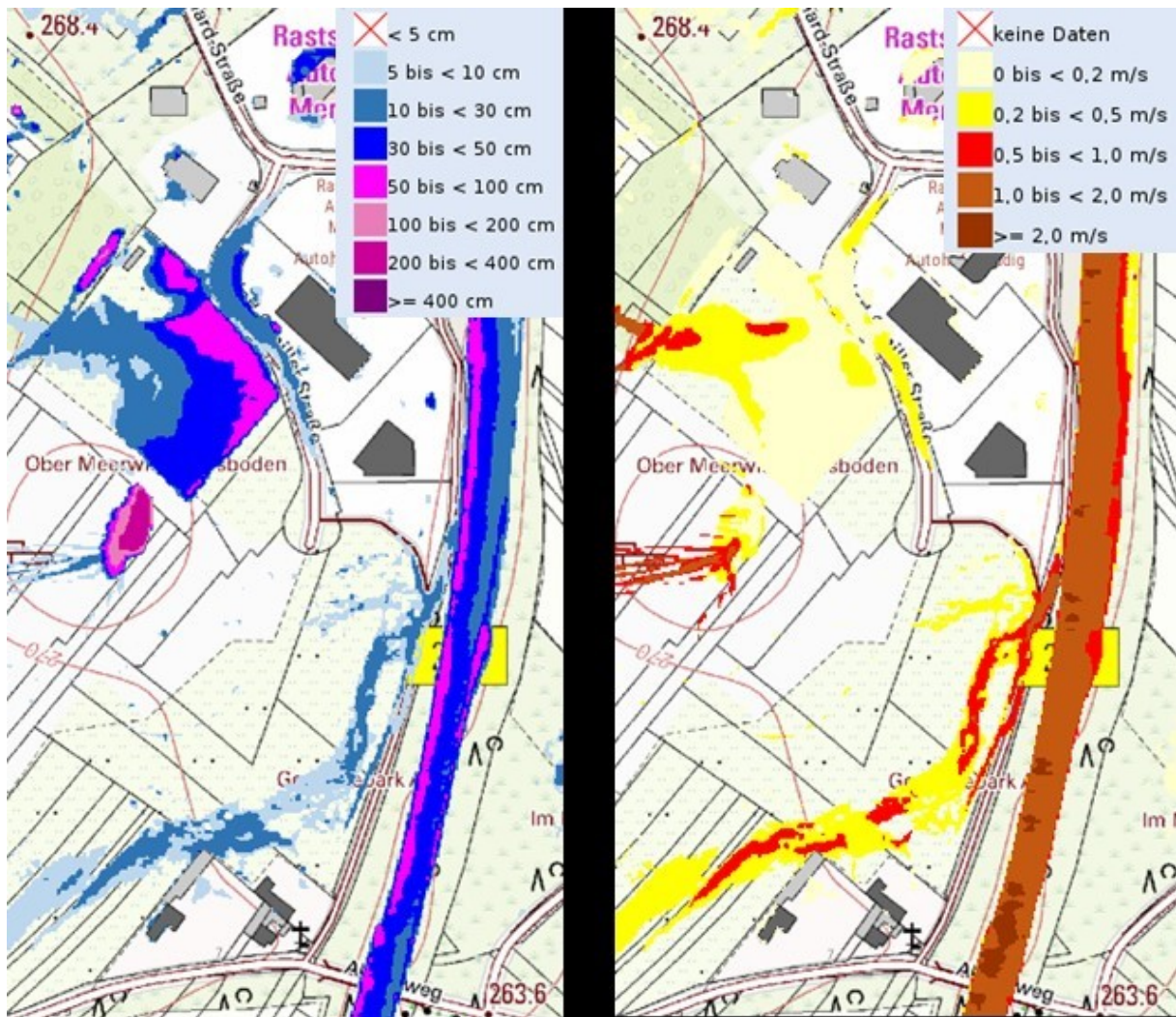


Abbildung links zeigt die Wassertiefen, Abbildung rechts die Fließgeschwindigkeiten beim Starkregenindex 7 (SRI 7 in einer Stunde)

2. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind im eigentlichen Plangebiet keine Wasserschutzgebiete oder Wasserefassungen betroffen.

Die Externe Ausgleichsfläche liegt im Heilquellenschutzgebiet ‚Kaiser-Ruprecht-Quelle‘. Im Hinblick auf den Grund- und Heilquellenschutz bestehen gegen die externe Ausgleichsfläche keine Bedenken.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

3. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.“

(ZITATENDE)

Inhalt der Stellungnahme vom 07.09.2023:

(ZITATANFANG)

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher folgende Vorgaben im Bebauungsplan zu beachten:

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärfähiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen. Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. die hydrogeologische Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.

- Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
- Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. aus Gewerbegebieten) ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.

Weiterhin sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopakets besteht für das Plangebiet teilweise eine mäßige bis hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Gemäß § 34 BauGB müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

(ZITATENDE)

Würdigung:

Der Stadtrat nahm in seiner Sitzung vom 28.11.2023 zu der Stellungnahme vom 07.09.2023 folgende Würdigung vor:

Zur Oberflächenwasserbewirtschaftung:

Bereits jetzt wird in dem Plangebiet das Niederschlagswasser auf den eigenen Grundstücken zurückgehalten und versickert. Den Gewerbegrundstücken stehen keine Hausanschlüsse für Regenwasser zur Verfügung. Ebenfalls bereits jetzt werden für jedes gewerblich genutzte Grundstück innerhalb des Plangebietes wasserrechtliche Erlaubnisse bei der zuständigen Behörde beantragt. Durch die Änderung und Erweiterung ändert sich an den Prinzipien der Entwässerung nichts.

Zur Schmutzwasserbeseitigung:

Das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser wird, wie zuvor auch, an die Ortskanalisation angeschlossen. Laut der Stellungnahme der Eigenbetriebe Wasser- und Abwasserwerk bestehen keine Bedenken, so dass davon auszugehen ist, dass die eventuelle zusätzlich Schmutzwassermenge durch die Erweiterung des Plangebietes durch die wasserrechtlichen Erlaubnisse abgedeckt ist und es bei den Mischwasserentlastungen nicht zu Problemen kommt.

Zur Allgemeinen Wasserwirtschaft:

Die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen ist am nördlichen Rand des Plangebietes zum Großteil gering, aber auch mäßig bis hoch. Der Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit liegt dabei nahe der Bundesstraße, d.h. auf dem Grundstücksteil, der aufgrund seines Zugschnittes baulich kaum nutzbar ist. Die Erweiterungsbereiche sind nicht betroffen. Bei der Fachplanung der Anlagen für die Niederschlagswasser bzw. im Falle des Erfordernisses von Überflutungsnachweisen für die gewerblich genutzten Grundstücke wird diese Information in den Berechnungen berücksichtigt.

Zur Abschließenden Beurteilung:

Die Hinweise der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz werden in dem Bebauungsplan berücksichtigt bzw. waren schon zuvor berücksichtigt.

Insgesamt wirkt sich die Stellungnahme nicht auf die Planinhalte aus und es ist kein Beschluss erforderlich.

Zu der Stellungnahme vom 26.03.2024 Der Stadtrat nahm in seiner Sitzung vom 14.05.2024 folgende Würdigung vor:

Die Abbildungen aus der Stellungnahme sind in ähnlicher Form (mit Fließrichtung und SRI10, 4 St.) in der Begründung bereits enthalten. Daher ergeben sich aus der Stellungnahme hinsichtlich der Allgemeinen Wasserwirtschaft/Starkregenvorsorge keine neuen Informationen für die 6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplans.

Auch aus den Inhalten zum Grundwasserschutz ergeben sich keine neuen Informationen.

Daher ist kein Beschluss erforderlich.

Da der Sachverhalt gegenüber den Sitzungen vom 28.11.2023 und 14.05.2024 unverändert ist, kann auch an den damaligen Würdigungen festgehalten werden. Die Würdigungen mögen nochmals per Beschluss bestätigt werden.

Beschluss 4.3:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, sie wirken sich nicht auf die Planinhalte aus.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.

4.4 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Landesplanungsbehörde, vom 06.11.2024

Inhalt der Stellungnahme:

(ZITATANFANG)

„die Stadt Mendig beabsichtigt die 6. Änderung und 3. Erweiterung des o.g. Bebauungsplans, die der Errichtung von ca. 24 Stellplätzen mit Schnellladesäulen von einem der führenden Hersteller von Elektrofahrzeugen dient. Für den südlichen Bereich des Plangebietes liegt die Anfrage eines Betriebes aus der IT-Branche mit Schwerpunkt IT-Sicherheit und ca. 35 Mitarbeitern vor, sich dort anzusiedeln. Der Geltungsbereich der 6. Änderung und 3. Erweiterung umfasst sowohl den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans von der 1. Änderung und Erweiterung bis einschließlich der 5. Änderung und 2. Erweiterung als auch drei zusätzliche Flächen für die 3. Erweiterung. Die 3. Erweiterung besteht aus 3 Teilbereichen, die wie folgt umgrenzt werden: Im Norden durch teilweise bebaute Flächen, die durch verschiedene Betriebe und die Autobahnmeisterei genutzt werden, im Osten durch eine Tankstelle, gewerblich genutzte Flächen und die Bundesstraße 262 mit Anknüpfungsbereich an die Autobahn A 61 und daran anschließend landwirtschaftliche Nutzfläche, im Süden durch gewerblich genutzte Flächen und im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Nordwesten wurde eine Fläche zur Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Die Fläche der zeichnerischen und textlichen Änderungen umfasst mit der neu aufgenommenen Erweiterung des Geltungsbereiches nach Nordwesten zur bauplanungsrechtlichen Sicherung der Maßnahmenfläche für die Umsiedlung von Eidechsen ca. 1,22 ha.

Die Erweiterungsflächen liegen vollumfänglich innerhalb der seit 01.05.2004 wirksamen gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplans. Die Erweiterungsflächen der 6. Änderung und 3. Erweiterung liegen größtenteils innerhalb der gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplans. Lediglich ein Teilbereich im Nordwesten ist nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Teilbereiche außerhalb der gewerblichen Bauflächen waren aber bereits Bestandteil der 5. Änderung und 2. Erweiterung.

Weiterhin wird ausgeführt, dass die Hinzuziehung von Außenbereichsflächen in den Bebauungsplan auch mit Z 31 des LEP IV vereinbar ist. Anlass für die 6. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplans sind konkrete Ansiedlungsabsichten für die Errichtung von E-Ladesäulen und die Ansiedlung eines Betriebes. Die Fläche für die E-Ladesäulen ist bereits von gewerblichen Nutzungen umfasst und die Erweiterung nach Süden schließt eine Lücke zu vorhandener Bebauung. Der südliche Teil bedarf keiner zusätzlichen Erschließung. Die vollerschlossenen Grundstücke können nun durch eine im Verhältnis zum Gesamtgewerbegebiet geringfügige Arrondierung der Nutzung zugeführt werden, für die sie beplant und erschlossen wurden. Daher steht die Inanspruchnahme des Außenbereiches auch im Einklang mit dem Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Ebenfalls im Außenbereich liegt der Geltungsbereich Nordwest, welcher als Maßnahmenfläche für die Umsiedlung von Eidechsen dient. Diese Nutzung ist außenbereichsverträglich.

Im geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion und einer weißen Fläche, sowie auf der Beikarte innerhalb einer Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe. Der nördliche Planbereich grenzt an ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung an, wird davon jedoch nicht überlagert. Die entsprechenden Grundsätze des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 bzgl. des Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ab Seite 9 ff vollständig abgearbeitet.

Die vorliegende Planung kann aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung mitgetragen werden.

(ZITATENDE)

Würdigung:

Der erste Teil der Stellungnahme gibt die Planinhalte und die Betroffenheit von Grundsätzen des regionalen Raumordnungsplans wieder. Wichtig ist die Aussage, dass die Grundsätze in der Begründung zum Bebauungsplan vollumfänglich berücksichtigt sind und die vorliegende Planung aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung mitgetragen werden kann. Daher ist zu diesen Punkt keine Abwägung erforderlich.

Beschluss 4.4:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist bereits berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

4.5 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, vom 20.11.2024 und 22.02.2024

(Anmerkung: Eine Stellungnahme vom 04.01.2021 liegt nicht vor. Es kann nur die Stellungnahme vom 22.02.2024 gemeint sein.)

Inhalt der Stellungnahme vom 20.11.2024:

(ZITATANFANG)

„zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Es befinden sich nachfolgende Wasserrechte im Plangebiet.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Art des Wasserrechts
Niedermendig	9	61/11	NO94725: Erlaubnis Entwässerung
Niedermendig	9	61/11	NO94726: Erlaubnis Entwässerung
Niedermendig	9	61/11	NO81884: Erlaubnis Entwässerung

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken. Wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 04.01.2021 hin.

(ZITATENDE)

Inhalt der Stellungnahme vom 22.02.2024:

(ZITATANFANG)

„zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Es befinden sich nachfolgende Wasserrechte im Plangebiet.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Art des Wasserrechts
Niedermendig	9	61/11	NO94725; NO94726; NO81884 (alle Niederschlagswasserversickerung)

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Die Entwässerung bleibt unverändert.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Bodenschutz:

1. Sollten zur Baugrundvorbereitung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sowie der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung -- ErsatzbaustoffV), darzustellen..

B. Schmutzwasser:

2. Die Schmutzwässer sollen der öffentlichen Kanalisation angedient werden. Hierfür ist eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.

C. Niederschlagswasser:

3. Hinweis:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG wird empfohlen, die anfallenden, unbelasteten Oberflächenwässer, wenn Topografie und Bodenverhältnisse dies zulassen, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. in max. 30 cm tiefen Rasenmulden zurückzuhalten bzw. zu versickern oder in das Oberflächengewässer einzuleiten.

Für abflusswirksame (Dach-)Flächen kleiner 500 m² ist bei Einleitung (Versickerung) ins Grundwasser bzw. bis 2 ha bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ein entsprechender **wasserrechtlicher Erlaubnisantrag** in dreifacher Ausfertigung, gefertigt durch einen nach § 103 LWG zugelassenen Fachplaner, bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, zu stellen. Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer besteht bis 300 m² Fläche nur eine Anzeigepflicht bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Bei abflusswirksamen (Dach-)Flächen größer 500 m² ist bei Einleitung ins Grundwasser über die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, der Antrag für die Einleitung ins Grundwasser zu stellen. Bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist die SGD ab 2 ha abflusswirksame Fläche zuständig.

Hierbei sind insbesondere die Regelwerke DWA A 138 (Versickerungsanlagen) und DWA M 153 (Umgang mit Regenwasser) sind zu beachten.

D. Löschwasserbereitstellung:

4. Sofern die Bereitstellung von Löschwasser problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne, sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z.B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.“

(ZITATENDE)

Würdigung:

Die vorhandenen Wasserrechte beziehen sich auf die privaten Anlagen, die zur Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des gesamten Plangebietes erforderlich sind. Eine Festsetzung der Wasserrechte in der Planzeichnung ist nicht erforderlich. Die übrigen Informationen aus der Stellungnahme vom 20.11.2024 und Punkt I. der Stellungnahme vom 22.02.2024 wirken sich ebenfalls nicht auf die Planinhalte aus.

Hinsichtlich der Hinweise unter II. der Stellungnahme vom 22.02.2024 ist für Verfüllung von Bau-

gruben etc. der einzelne Bauherr verantwortlich. Zu den Punkten Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Löschwasser besteht kein Handlungsbedarf, da auch dieser Teil den Planvollzug betrifft. Die Träger der Entwässerung der Wasserversorgung wurden im Verfahren beteiligt.

Beschluss 4.5:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, sie wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

4.6 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, vom 15.11.2024

Inhalt der Stellungnahme:

(ZITATANFANG)

gegen das Änderungsverfahren bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Eingriffsregelung

Laut Ziffer 2.9 der Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262, 6. Änderung und 3. Erweiterung, Stadt Mendig, erstellt durch das Planungsbüro Faßbender und Weber Ingenieure PartGmbH, Stand Oktober 2024, sollen die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans kompensierbaren Eingriffstatbestände im Ökokonto „Kieselberg“ der Stiftung für Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz (SNU) abgelöst/ausgebucht werden.

Zur privat-rechtlichen Sicherung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stiftung Natur und Umwelt, der Stadt Mendig und dem Investor geschlossen worden, aus welcher hervorgeht, dass die Stiftung die entsprechenden Flächen bereitstellt (gem. Ziffer 4.0 „Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan“, erstellt durch das Planungsbüro Faßbender und Weber Ingenieure PartGmbH, Stand Oktober 2024).

In Bezug auf die geplanten Kompensationsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass die Forderung des § 1a BauGB -- inklusive des Nachweises, dass die Maßnahmen sowohl tatsächlich als auch rechtlich möglich sind (siehe § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 17 Abs. 4 BNatSchG) - eine abschließende Abhandlung der Eingriffsregelung, inkl. der öffentlich-rechtlichen Sicherung der Maßnahmen, erforderlich macht.

Hinweis: Für die Kompensationsflächen, die außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans liegen (hier Flächen der Stiftung -- Ökokonto „Kieselberg“), ist zwischen der Stadt Mendig, dem Investor und der Stiftung (SNU) zur öffentlich-rechtlichen Sicherung ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, in dem detailliert geregelt ist, wer, wann, was und mit welcher Finanzierung macht (tatsächliche und rechtliche Sicherung im Sinne der Eingriffsregelung).

Bis zum Satzungsbeschluss muss der städtebauliche Vertrag zwischen genannten Parteien geschlossen sein, damit die abschließende Abhandlung der Eingriffsregelung im Sinne des § 1a BauGB als gewährleistet gelten kann.

Artenschutz

Das wohlverstandene private Interesse der Antragstellerin auf ein zügiges Umsetzen des Vorhabens wird nicht verkannt. Dies ist in Abwägung zu stellen mit dem öffentlichen Interesse für den Erhalt der geltenden Rechtsordnung Sorge zu tragen. Im vorliegenden Fall sind von der Baumaßnahme europarechtlich streng geschützte Arten und damit einhergehend Verbotstatbestände („[...] es ist verboten [...]“; kein Abwägungsspielraum) betroffen, so dass die abwägende Entscheidung zugunsten des öffentlichen Interesses ausgehen muss.

Eine nicht gelöste artenschutzrechtliche Thematik bedeutet eine Planung in die städtebauliche Un-

möglichkeit hinein; das hieße, dass es einem solchen Bebauungsplan an einer städtebaulichen Anforderlichkeit fehle.

Zur Vermeidung/Abwendung von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind unter Berücksichtigung der Aussagen/Ergebnisse der „Artenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ - 6. Änderung und 3. Erweiterung – in Mendig“, erstellt durch Dr. Felix Stark, Stand Januar 2024 sowie der Unterlage „Mendig -Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ - 6. Änderung und 3. Erweiterung Maßnahmen für Reptilien“, erstellt durch Dr. Felix Stark, Stand Oktober 2024 (Ergänzung), nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen bzw. eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zwingend umzusetzen:

- Entnahme von Gehölzbestand ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September)
- Entwicklung einer lockeren Heckenstruktur mit Einzelbäumen an den südlichen Teilbereich angrenzend, Gestaltung einer Saumstruktur als Teil eines Nahrungshabitats
- Durchführung von 3 Begehungsterminen zur Reptilienfauna auf der nördlichen Teilfläche; im Falle eines Nachweises: Vergrämen und unterstützendes Abfangen der Tiere, Umsiedeln auf die o.a. Ausgleichsfläche laut dem Maßnahmenkonzept für Reptilien
- vorgezogene Umsetzung einer Ausgleichsmaßnahme für Reptilien auf den Flurstücken 62/6, 62/8, 63/5 sowie einem daran nördlich angrenzenden Streif von ca. 5 m x 20 m durch Herrichtung einer etwa 1000 m² großen Ausgleichsfläche mit mind. 3 Steinschüttungen, Sandlinsen und schütterer Ruderalvegetation (s. Ziffer 2.3 Maßnahmenkonzept für Reptilien, Stand Oktober 2024)
- Sicherung der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen erfolgt über Schließung eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Stadt Mendig und dem Vorhabenträger

Hinweis: Dieser liegt der unteren Naturschutzbehörde zum aktuellen Zeitpunkt, Stand November 2024, nicht vor.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die aus der „Artenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ - 6. Änderung und 3. Erweiterung – in Mendig“, erstellt durch Dr. Felix Stark, Stand Januar 2024 sowie der Unterlage „Mendig Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/8262“ - 6. Änderung und 3. Erweiterung Maßnahmen für Reptilien“, erstellt durch Dr. Felix Stark, Stand Oktober 2024, zu entnehmende vorgegreifende Maßnahme (CEF-Maßnahmen) aus dem unmittelbar geltenden Artenschutzrecht nachweislich kontinuierlich funktionieren muss (ohne time lag), bevor in die bestehenden Lebensräume eingegriffen werden darf.

Dies bedeutet hier im konkreten Fall, dass bevor Flächen einer Beräumung, Erschließung, auch mit einer Baustraße, einer Bebauung oder einer sonstigen den Lebensraum der gesetzlich geschützten Arten beeinträchtigenden Maßnahme zugeführt werden dürfen, die Stadt Mendig gegenüber der für die Überwachung der Einhaltung des Vollzugs des § 44 BNatSchG zuständigen Unteren Naturschutzbehörde den Nachweis der Funktionsfähigkeit der derzeit geplanten CEF-Maßnahmen (sinngemäß „Wer macht was, wann, wie, mit welchem Geld?“) und deren dauerhafte rechtliche Sicherung führen.

Im Ergebnis kann gem. gutachterlicher Aussage und „[...] Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 7.1 und 7.2 dargelegten Maßnahmen [...]“ (gem. Artenschutzrechtlicher Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262) ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden.“

(ZITATENDE)

Würdigung:

Die beiden Verträge (Vertrag mit der Stiftung Natur und Umwelt wegen der Ökokontofläche und der städtebauliche Vertrag zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen) sind mittlerweile unterzeichnet und wurden der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis übersandt. Hier haben sich die Verfassung der Stellungnahme und das Unterzeichnen mit Übersenden der Verträge zeitlich überschritten. Die Inhalte der Stellungnahme sind daher bereits berücksichtigt.

Die Begehungen auf der nördlichen Teilfläche hatten zwischenzeitlich stattgefunden, so dass ein Nachweis der Betroffenheit von Eidechsen vorliegt. Dies hat zu Konsequenz, dass die Fläche für die Ladestationen erst nach Herrichtung und erfolgreichem Abfangen und Umsiedeln der Eidechsen sowie der Dokumentation der Durchführung der Maßnahme und der Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde verändert, geräumt, baureif gemacht werden darf.

Vorsichtshalber werden die Projektentwickler nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass die Maßnahmen in jedem Fall vor einer Beräumung der Fläche umgesetzt und funktionsfähig sein müssen.

Beschluss 4.6:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist bereits berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	2

Gesamtbeschluss:

- a) Der Stadtrat beschließt den Abschluss des erneuten Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB unter Verweis auf die gefassten Einzelbeschlüsse 4.1 bis 4.6, die Bestandteil der Niederschrift werden.
- b) Des Weiteren beschließt der Stadtrat den vorliegenden Bebauungsplanentwurf „Gewerbepark an der A61/B262“, 6. Änderung und 3. Erweiterung, bestehend aus Satzung, Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB unter Berücksichtigung der gefassten Einzelbeschlüsse 4.1 bis 4.6.

Weiterhin wird die als Anlage beigefügte Begründung zum Bebauungsplan ebenfalls unter Berücksichtigung der Einzelbeschlüsse 4.1 bis 4.6 beschlossen.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 2

Bauleitplanung der Stadt Mendig; Bebauungsplan "Sondergebiet Krankenhaus", 2. Änderung;

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Vorstellung einer ersten Entwurfsplanung

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Person vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt hat:

Jan Geisen

Sachverhalt:

Die St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH (St. Raphael CAB) hatte einen Antrag auf Bebauungsplanänderung an die Stadt Mendig gestellt.

Diesem Antrag wurde in der Sitzung des Stadtrates Mendig am 19.03.2024 entsprochen. Entsprechend dem Beschluss wurden die Aufträge zur Durchführung der natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie zur Erstellung der Planunterlagen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erteilt. Des Weiteren wurde beschlossen, den Aufstellungsbeschluss in einer späteren Sitzung zu fassen.

Die St. Raphael CAB beabsichtigt ihr Nutzungskonzept anzupassen und zu modernisieren. Dies macht eine Umstrukturierung des bisherigen Geländes notwendig.

Durch die vorgesehene Umstrukturierung werden auch in Zukunft attraktive Betreuungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigung mitten im Sozialraum, in der Stadt Mendig, angeboten. Weiterhin entstehen moderne Wohnangebote sowie eine Erweiterung der Tagesförderstätte. Ebenfalls entsteht ein Bistro, das auch der Allgemeinheit zur Verfügung steht, so dass hier ein Raum für Begegnungen entsteht. Es erfolgt die Zusammenlegung der bisherigen Verwaltungsstandorte an einem Ort. Durch die beabsichtigten Maßnahmen entstehen vielfältige attraktive Arbeitsplätze in zentraler Lage in der Stadt Mendig. Dies ist für die Entwicklung der Stadt Mendig zu begrüßen.

Aus städtebaulicher Sicht ist eine Bebauungsplanänderung notwendig, um das Nutzungskonzept verträglich und geordnet umzusetzen. Hierzu wird auch auf die bisherigen Beratungen verwiesen.

Der formelle Aufstellungsbeschluss sollte durch den Stadtrat Mendig erfolgen. Dies wurde dem Stadtrat vom Bau-, Vergabe- und Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2024 empfohlen. Das Bauleitplanverfahren wird im Vollverfahren durchgeführt. Als Art der baulichen Nutzung sollen in Teilbereichen folgende Nutzungsarten festgesetzt werden:

- Allgemeines Wohngebiet (WA),
- Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind (bes. Wohnbedarf),
- Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Gesundheit und Soziales, detaillierte Zweckbestimmung Verwaltung und Bistro bzw. Tagesförderstätte.

Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Übersichtsplan dargestellt.

Die erste Entwurfsplanung wurde vom Bau-, Vergabe- und Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2024 angenommen und wird dem Stadtrat durch Frau Annette Weber vom Planungsbüro Faßbender Weber Ingenieure PartGmbH vorgestellt. In der Anlage ist der Vorentwurf der Planurkunde sowie der textlichen Festsetzungen beigefügt.

Hinweis zur Finanzierung:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch den Vorhabenträger übernommen. Es liegt eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vor. Der Stadt Mendig entstehen keine Kosten.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das Verfahren als Vollverfahren durchzuführen und fasst den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Sondergebiet Krankenhaus, 2. Änderung“. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Des Weiteren nimmt der Stadtrat die vorgestellte Planung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 3

Teilnahme an der 6. Bündelausschreibung Strom für die Lieferjahre 2026-2028

Sachverhalt:

Die Stadt Mendig, hat Stromlieferverträge mit der EWR AG, Worms, und der Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz. Die Laufzeit dieser Stromlieferverträge endet am 31.12.2025.

Diese Verträge wurden auf Basis einer durch die Gt-service GmbH aus Stuttgart durchgeführten Ausschreibung abgeschlossen. Der Stadtrat hat dabei beschlossen, die Ausschreibung für Strom mit einer Qualität von 100 % aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote für alle Abnahmestellen durchzuführen. An dieser Ausschreibung nahmen Gemeinden, Städte, Landkreise, Zweckverbände und kommunale Gesellschaften aus Rheinland-Pfalz teil.

Im Rahmen einer Blitzumfrage des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz haben wir auch für die 6. Bündelausschreibung Strom unser Interesse bekundet. Die Durchführung dieser Ausschreibung erfolgt diesmal nicht mehr durch die Gt-service GmbH aus Stuttgart, sondern durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH. Diese wird, wie bisher, die switch-on GmbH für die energiewirtschaftliche und vergaberechtliche Umsetzung einbinden.

Die Stromlieferung für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 wird im Rahmen der 6. Bündelausschreibung ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasst eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Um das Vergabeverfahren fristgerecht durchführen zu können, muss die verbindliche Teilnahme gegenüber der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH voraussichtlich **spätestens bis zum 28.02.2025** erklärt werden.

Die Ausschreibung erfolgt nach den Vorgaben des dynamischen Beschaffungssystems gemäß §§ 22 ff. der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV). Das bisherige Beschaffungsmodell der sogenannten strukturellen Beschaffung soll beibehalten werden.

Die genauen Kosten für die Teilnahme an der Ausschreibung stehen derzeit noch nicht fest. Auf Basis der Rückmeldungen aus der Blitzumfrage wird die Kostenkalkulation erfolgen. Es ist jedoch geplant, das bisherige Preismodell beizubehalten, das ein Grundentgelt einschließlich einer bestimmten Anzahl an Abnahmestellen vorsieht.

Es wird erwartet, dass sich die Kosten gegenüber 2022 nur geringfügig ändern. Im Ausschreibungsjahr 2022 betrugen die Kosten pro Abnahmestelle 17,50 EUR, mindestens jedoch 120,00 EUR, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Da die abschließenden Informationen derzeit noch nicht abschließend vorliegen, soll der Bürgermeister ermächtigt werden, den Auftrag im Benehmen mit den Beigeordneten zu vergeben. Bei der letzten Bündelausschreibung hatten sich alle Gremien für die Qualitätsanforderung

- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
 - Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

Entschieden.

Da derzeit noch keine abschließende Information vorliegt, ob Änderungen zu der Qualität des angebotenen Stroms zu erwarten sind (mit und ohne Neuanlagenquote, Prozentuale Anteile Neuanlagenquote etc.), sollte die Ermächtigung des Bürgermeisters auch für die Auswahl zur Qualität gelten, sofern die v.g. Variante nicht zur Verfügung stehen sollte.

Hinweis zur Finanzierung:

Die Mittel sind im Haushalt 2025 eingestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat Mendig bevollmächtigt die Verwaltung, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Mendig, für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Der Stadtrat Mendig bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung Strom, an denen die Stadt Mendig teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt Mendig vorzunehmen.

Die Stadt Mendig verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Die Stadt Mendig wird beauftragt, Strom über die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH aus-schreiben zu lassen.

Sofern verfügbar soll für alle Abnahmestellen 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell, als Qualitätsstandard vorgegeben werden.

Sollte dies nicht möglich sein, wird der Bürgermeister ermächtigt die Qualitätsanforderungen im Benehmen mit dem Ältestenrat festzulegen, sobald diese bekannt sind. Der Bürgermeister wird darüber hinaus ermächtigt, den Auftrag im Benehmen mit dem Ältestenrat zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	./.
Zustimmungen	18
Ablehnungen	1
Stimmenenthaltungen	2

Tagesordnungspunkt: 4

Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Gas für die Lieferjahre 2026-2028

Sachverhalt:

Die Stadt Mendig hat derzeit einen Erdgasliefervertrag mit der Bad Honnef AG, Bad Honnef. Die Laufzeit dieser Erdgaslieferverträge endet am 01.01.2026.

Diese Verträge wurden auf Basis einer durch die Gt-service GmbH aus Stuttgart durchgeführten Ausschreibung abgeschlossen. Der Stadtrat hat dabei beschlossen, die Ausschreibung für Erdgas mit 10% Biogasanteil für alle Abnahmestellen durchzuführen. An dieser Ausschreibung nahmen Gemeinden, Städte, Landkreise, Zweckverbände und kommunale Gesellschaften aus Rheinland-Pfalz teil.

Im Rahmen einer Blitzumfrage des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz haben wir auch für die 4. Bündelausschreibung Erdgas unser Interesse bekundet. Die Durchführung dieser Ausschreibung erfolgt diesmal nicht mehr durch die Gt-service GmbH aus Stuttgart, sondern durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH. Diese wird, wie bisher, die switch-on GmbH für die energiewirtschaftliche und vergaberechtliche Umsetzung einbinden.

Die Erdgaslieferung wird im Rahmen der 4. Bündelausschreibung Erdgas 2026-2028 für den Zeitraum vom 01.01.2026, 6:00 Uhr bis 01.01.2029, 6:00 Uhr ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt somit für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Um das Vergabeverfahren fristgerecht durchführen zu können, muss die verbindliche Teilnahme gegenüber der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH voraussichtlich **spätestens bis zum 28.02.2025** erklärt werden.

Die Ausschreibung erfolgt nach den Vorgaben des dynamischen Beschaffungssystems gemäß §§ 22 ff. der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV). Das bisherige Beschaffungsmodell der sogenannten strukturellen Beschaffung soll beibehalten werden.

Die genauen Kosten für die Teilnahme an der Ausschreibung stehen derzeit noch nicht fest. Auf Basis der Rückmeldungen aus der Blitzumfrage wird die Kostenkalkulation erfolgen. Es ist jedoch geplant, das bisherige Preismodell beizubehalten, das ein Grundentgelt einschließlich einer bestimmten Anzahl an Abnahmestellen vorsieht.

Es wird erwartet, dass sich die Kosten gegenüber 2022 nur geringfügig ändern. Im Ausschreibungsjahr 2022 betrugen die Kosten für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistung zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit einmalig 250,00 € pro Teilnehmer sowie 25,00 € pro Abnahmestelle zuzüglich gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer.

Da die abschließenden Informationen derzeit noch nicht abschließend vorliegen, soll der Bürgermeister ermächtigt werden, den Auftrag im Benehmen mit den Beigeordneten zu vergeben. Bei der letzten Bündelausschreibung hatte sich der Stadtrat für alle Abnahmestellen für die Qualitätsanforderung **Erdgas mit 10% Bioerdgas** entschieden, jedoch konnte aufgrund der damaligen Marktsituation keine Angebote für Erdgas mit 10% Bioerdgas abgegeben werden. Deshalb hat die Stadt Mendig einen Erdgasvertrag ohne Biogasanteil für die Ausschreibungsjahre 2023-2025 abgeschlossen.

Da derzeit noch nicht bekannt ist, ob Änderungen zu der Qualität des angebotenen Erdgases zu erwarten sind (bspw. Erdgas ohne Biogasanteil oder Erdgas mit 10% Biogasanteil), sollte die Ermächtigung des Bürgermeisters auch für die Auswahl zur Qualität gelten.

Hinweis zur Finanzierung:

Die Mittel sind im Haushalt 2025 eingestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat Mendig bevollmächtigt die Verwaltung, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt Mendig für den Zeitraum 01.01.2026, 6:00 Uhr bis 01.01.2029, 6:00 Uhr zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Der Stadtrat Mendig bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung Erdgas, an denen die Stadt Mendig teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt Mendig vorzunehmen.

Die Stadt Mendig verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Die Stadt Mendig wird beauftragt, Erdgas über die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH aus-schreiben zu lassen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Qualitätsanforderungen im Benehmen mit dem Ältestenrat festzulegen, sobald diese bekannt sind. Der Bürgermeister wird darüber hinaus ermächtigt, den Auftrag im Benehmen mit dem Ältestenrat zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 5

Erstellung eines Baumkatasters für die Stadt Mendig; Ergebnis der Erfassung und Zustandsbewertung

Sachverhalt:

Die Erfassung und Zustandsbewertung der Bäume wurde vom 10.10.2023 – 27.10.2023 öffentlich ausgeschrieben.

Nachdem die Auswertung der Angebote abgeschlossen wurde, wurde die Firma Treevolution GmbH aus Herrsching am Ammersee mit den Arbeiten beauftragt.

Die Erfassung und Zustandsbewertung erfolgte vom 18.03.2024 – 03.07.2024.

Die Ergebnisse wurden der Verbandsgemeinde Mendig zur Einarbeitung in das Geoinformationssystem Caigos übergeben.

Da auf die Daten über das Programm Caigos noch nicht zugegriffen werden kann, hat die Verbandsgemeindeverwaltung die Daten in einer Exceltabelle aufgearbeitet.

Es wurden rd. 2.350 Bäume erfasst. Dabei wurden 119 verschiedene Baumarten festgestellt.

Aus der Erfassung und Zustandsbewertung ergeben sich eine Vielzahl von Maßnahmen.

Besonders fällt dabei auf, dass 83 Bäume gefällt werden müssen, weil diese keine Zukunft mehr haben, bzw. eine Gefahr darstellen und in 503 Bäumen muss Totholz entfernt werden.

Von den 83 zu fällenden Bäumen weisen 53 einen Stammumfang von weniger als 90cm auf und fallen somit nicht unter die Baumschutzsatzung.

Bei den 30 Bäumen deren Stammumfang größer als 90cm ist, muss nach der Fällung eine Kompensation erfolgen.

Die vollständige Maßnahmenliste sieht vor:

Baum-/Stammschutzabbau	11 Stück
Baumfällung	59 Stück
Baumfällung mit Stubbenrodung	9 Stück
Baumfällung Stämmeling entfernen	15 Stück
Baumschutz	1 Stück
Durchforstung ausführen	21 Stück
eingehende Untersuchung durchführen	2 Stück
Einkürzung	185 Stück
Formschnitt	34 Stück
Fremdbewuchsentfernung	154 Stück
Holzfestigkeitsmessung	9 Stück
Jungbaumpflege	103 Stück
Kronenpflege	185 Stück
Kronensicherung	12 Stück
Lichtraumprofilschnitt	197 Stück
Schaderreger bekämpfen	13 Stück
Stamm-/Stockaustriebentfernung	6 Stück
Standfestigkeitsmessung	4 Stück
Totholzentfernung	503 Stück
Wurzelraumverbesserung	27 Stück

In Summe sind dies 1.550 Maßnahmen, wobei gesagt werden muss, dass bei Bäumen auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein können, Beispiel: Kronenpflege und Totholzentfernung.

Um das finanzielle Volumen zum Abarbeiten der Maßnahmen abzuschätzen hat die Verbandsgemeindeverwaltung eine Preisanfrage eingeholt.

Daraus ergibt sich, dass mit Kosten in Höhe von 265.000 € für das Abarbeiten aller Maßnahmen

gerechnet werden muss.

Hierzu muss im Jahr 2025 eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden.

Bis dahin müsste entschieden werden, ob aus der Maßnahmenliste Teile in Eigenleistung von der Stadt Mendig erbracht werden.

Neben den erforderlichen Maßnahmen wurden auch die Kontrollintervalle festgelegt.

- 68 Bäume sollen zweimal pro Jahr kontrolliert werden
- 549 Bäume sollen einmal pro Jahr kontrolliert werden
- 1422 Bäume sollen einmal in zwei Jahren kontrolliert werden
- 311 Bäume sollen einmal in drei Jahren kontrolliert werden

In diesen Zahlen sind auch die zu fällenden Bäume enthalten, denn solange diese nicht gefällt wurden, ist eine weitere Kontrolle erforderlich.

Somit ergibt sich für die Folgejahre ein Kontrollaufwand und Kosten von:

2025	685 Bäume	ca. 6.200 €
2026	2.107 Bäume	ca. 19.000 €
2027	996 Bäume	ca. 9.000 €

Hinzu kommen noch Kosten für Erfassung von neu gepflanzten Bäumen.

Hinweis zur Finanzierung:

Zur Abarbeitung der Maßnahmen wird im Haushaltsplan 2025 unter dem Sachkonto 551101.523100 ein Ansatz gebildet.

Tagesordnungspunkt: 6

Forstzweckverband Vordereifel-Mendig: Zustimmung zum geänderten Entwurf der Verbandsordnung

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 09.07.2024 wurde die, mit der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel abgestimmte, Verbandsordnung für den in Gründung befindlichen „Forstzweckverband Verbandsgemeinden Vordereifel-Mendig“ vom Stadtrat beschlossen und der Stadtbürgermeister wurde ermächtigt, diese zu unterzeichnen.

Mit Mitteilung vom 31.10.2024 hat die Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion als Errichtungsbehörde des Zweckverbandes die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel darüber in Kenntnis gesetzt, dass der vorgelegte Entwurf der Verbandsordnung wegen einzelner rechtlicher Bedenken überarbeitet werden muss.

Da es sich um grundlegende Änderungen handelt, bedarf es einer erneuten Beschlussfassung durch die Beschlussgremien der Verbandsmitglieder.

Die nun zur Abstimmung vorliegende Verbandsordnung wurde entsprechend der Vorgaben und in Rücksprache mit der ADD durch die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel angepasst.

In der Anlage zur Sitzungsvorlage sind ein Entwurf der neuen Fassung der Verbandsordnung und eine Darstellung der Änderungen beigelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat Mendig stimmt dem überarbeiteten Entwurf der als Anlage beigelegten Verbandsordnung zu und ermächtigt den Stadtbürgermeister, diese zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 7

Vorlage über Maßnahmen zur Konsolidierung des städtischen Haushalts

Sachverhalt:

Im Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Mendig für das Haushaltsjahr 2024 hat die Aufsichtsbehörde der Stadt aufgetragen, im Rahmen eines strikten Konsolidierungsprogrammes ihren gesetzlichen Pflichten im Rahmen der Etathoheit und der Steuerung der Finanzsituation nachzukommen, um die Stadt wieder in eine gesetzlich zulässige Finanzlage zu steuern und so die Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten.

Hierzu wurde auf das bereits vorliegende Konsolidierungsprogramm Bezug genommen und die jährliche Fortschreibung dieses Konzeptes durch die städtischen Gremien gefordert. Der Stadtrat hat dies zudem jedes Jahr zu genehmigen.

Die Übersicht von Konsolidierungsmaßnahmen, die von Seiten der Stadt Mendig erarbeitet wurde, ist beigelegt.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den vorgeschlagenen Maßnahmen zu und beauftragt die Verwaltung, dieses Konsolidierungsprogramm der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 8

Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung werden die Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen festgelegt.

Hierzu zählen auch Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die die Gemeinde einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

Für die „Einwerbung“ und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sind ausschließlich die Bürgermeister sowie die Beigeordneten (VG + Ortsgemeinden) zuständig.

Der Stadtrat entscheidet über die Annahme der Spende oder Vermittlung der Spende. Zusätzlich ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Vorgänge zu informieren. Durch diese Kontrollfunktion wird vermieden, dass der Eindruck bzw. der Verdacht einer Beeinflussung des Verwaltungshandelns entsteht.

Die Annahme der Spenden in öffentlicher Sitzung beraten wird (Transparenzgebot). Die Spender werden hier namentlich nicht erwähnt; eine Mitteilung der Spender erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Das Spendenverfahren ist grundsätzlich erst anzuwenden, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; bei mehreren Zuwendungen eines Gebers im Haushaltsjahr werden diese addiert.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Nach der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden zu entscheiden.

Es sind folgende Spenden durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten eingeworben worden:

Spende (lfd. Nr.)	Art der Zu- wendung	Betrag €	Zahlung am	Verwendungszweck	<u>vermittelt / wei- tergeleitet an</u>
1	Geldspende	1.500,00	14.11.24	Spende für kulturelle Zwecke Lava Dome Mendig	Nein
2	Geldspende	1.000,00	21.11.24	Spende für kulturelle Zwecke Lava Dome Mendig	nein
		2.500,00			

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung, die vorgenannten Spenden anzunehmen bzw. zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.

Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 9

Mitteilungen

- Frank Post scheidet zum 31.12.2024 als Beigeordneter der Stadt Mendig aus. Er sprach ihm Dank und Anerkennung aus.
 -
- Edgar Girolstein bemängelte den Standort für die geplante „Nacht der Vulkane“ 2025. Dieser sei aus Naturschutzgründen nicht geeignet. Er regte den Flugplatz als Veranstaltungsfläche an.

Achim Grün betonte, dass der Flugplatz für eine solche Veranstaltung mit „Vulkanausbruch“ kein Flair hat.

Jörg Lempertz teilte mit, dass bis heute keine brauchbaren Alternativvorschläge eingegangen sind. Der Bereich Brauerstraße/Steinkreisel sei der beste Ort für das Thema dieser Veranstaltung. Zudem seien bei den vergangenen Veranstaltungen Fledermausexperten eingebunden worden.

Tagesordnungspunkt: 15

**Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder der Legislaturperiode 2019 - 2024 und
Verleihung der Wappenteller**

Vorsitzender
Achim Grün

Schriftführer
Christian Gelhard